Prütting · Helms

FamFG

Kommentar

Leseprobe

§ 158 – Bestellung des Verfahrens-beistands

6. Auflage

ottoschmidt

§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder

3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder

4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder

2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158 a.F. ersetzt durch §§ 158 bis 158c n.F. durch Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021 (BGBl. I 2021, 1810) m.W.v. 1.7.2021.

A. Normzweck 1
B. Bestellung eines Verfahrensbeistands (Abs. 1) 3
I. Kindschaftssache betreffend die Person des Kindes (Abs. 1 Satz 1) 3
II. Erforderlichkeit der Bestellung (Abs. 1 Satz 1) 7
1. Kriterien der Erforderlichkeitsprüfung 7
2. Angelegenheit von erheblicher Bedeutung . . 8
3. Eltern sind zur Vertretung der Kindesinteressen nicht in der Lage 9
4. Keine sonstige Sicherung der Kindesinteressen, inbs. Vertretung durch Rechtsanwalt . . 10
5. Bedeutung des Alters des Kindes 14
6. Erforderlichkeit der Bestellung im einstweiligen Anordnungsverfahren 16
7. Fälle der Entbehrlichkeit einer Bestellung . . 17
III. Bestellungsverfahren (Abs. 1 Satz 2) 18
1. Prüfung und Bestellung von Amts wegen . . 18
2. Anfangsermittlungen des Gerichts, Anhörungen, Zeitpunkt der Bestellung (Abs. 1 Satz 2) 19
3. Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistands (Abs. 1 Satz 1) 24
4. Entscheidung über die Bestellung 26
a) Zuständigkeit 26
b) Form der Entscheidung, konkludente Bestellung 27
c) Inhalt der Bestellung, Feststellung der Berufsmäßigkeit 28
d) Begründungsanforderungen 30
C. Zwingend erforderliche Bestellung (Abs. 2) 31
I. Allgemeines 31
II. Entziehung der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB (Abs. 2 Nr. 1) 32
III. Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB (Abs. 2 Nr. 2) 33
IV. Anordnung des Verbleibens des Kindes nach § 1632 Abs. 4, § 1682 BGB (Abs. 2 Nr. 3) 34
D. Regelbeispiele für eine erforderliche Bestellung (Abs. 3) 35
I. Allgemeines 35
II. Erheblicher Interessengegensatz (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) 36
III. Trennung des Kindes von der Obhutsperson (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) 38
IV. Anordnung der Herausgabe des Kindes (Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) 39
V. Wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts (Abs. 3 Satz 1 Nr. 4) 40
VI. Begründung der Nichtbestellung (Abs. 3 Satz 2) 41
E. Ende der Bestellung (Abs. 4) 42
I. Überblick 42
II. Beendigung des Verfahrens, Fortwirkung der Bestellung (Abs. 4 Satz 1) 43

III. Aufhebung der Bestellung und Auswechslung des Verfahrensbeistands (Abs. 4 Satz 2) 45
1. Entlassungsantrag des Verfahrensbeistands (Abs. 4 Satz 2 Nr. 1) 46
2. Gefährdung der Kindesinteressen (Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) 47

F. Anfechtung der Bestellung oder Nichtbestellung 49
I. Keine isolierte Anfechtung (Abs. 5) 49
II. Anfechtung im Rechtsmittelverfahren gegen die Endentscheidung 51
III. Anfechtung durch Rechtspflegererinnerung . 55
G. Kosten (Dürbeck) 56

Literatur: *Keuter*, Gebührenrechtliche Stolpersteine für den Verfahrensbeistand, FamRZ 2018, 14; *Keuter*, Die geplante Neuregelung der Verfahrensbeistandschaft, ZKJ 2021, 131; *Menne*, Neues Recht für die Verfahrensbeistandschaft – Zur Reform des § 158 FamFG durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, NZFam 2020, 1033; *Salgo*/*Lack*, Verfahrensbeistandschaft, 4. Aufl. 2020; *Vogel*, Der Verfahrensbeistand gem. §§ 158 ff. FamFG, FF 2022, 143; *Vogel*, Die Änderungen der Verfahrensbeistandsbestimmungen nach §§ 158–158c FamFG, FamRB 2022, 201.

A. Normzweck

§ 158 regelt die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrensbeistands, dessen Stellung und Aufgaben sowie seine Vergütung. Der mit Inkrafttreten des FamFG eingeführte Verfahrensbeistand ersetzte den erstmals durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz in § 50 FGG a.F. eingeführten Verfahrenspfleger für minderjährige Kinder („Anwalt des Kindes“).[1] In anderen Rechtsbereichen, wie etwa im Betreuungs- und Unterbringungsrecht (§§ 276, 317), ist die Verfahrenspflegschaft weiterhin vorgesehen. Mit der Schaffung zweier auch begrifflich verschiedener Rechtsinstitute unterstreicht der Gesetzgeber die unterschiedliche Ausgestaltung nach den spezifischen Anforderungen der betroffenen Rechtsgebiete. Die Bezeichnung **Verfahrensbeistand** soll Aufgabe und Funktion im Kindschaftsverfahren deutlicher zum Ausdruck bringen als der Begriff des Verfahrenspflegers.[2] Es handelt sich allerdings nicht um eine Beistandschaft nach §§ 1712 ff. BGB, sondern um ein ausschließlich verfahrensrechtliches Institut.[3] Durch das im Wesentlichen am 1.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder[4] wurde § 158 FamFG a.F. übersichtlicher strukturiert und in §§ 158 bis 158c aufgeteilt. Kern der Reform war die ausführliche Regelung der Qualifikationsanforderungen an den Verfahrensbeistand in § 158a. Weitere inhaltliche Änderungen betrafen die Regelung zwingender Bestellungstatbestände in § 158 Abs. 2 und die Regelung zur Aufhebung der Bestellung in § 158 Abs. 4, das Erfordernis einer schriftlichen Stellungnahme in § 158b Abs. 1 Satz 2 sowie die ausdrückliche Information des Kindes über eine getroffene Endentscheidung in § 158b Abs. 1 Satz 4. 1

Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands soll die Interessenvertretung des Kindes im Verfahren gestärkt und gesichert werden.[5] Dem Kind soll im Hinblick auf seine Individualität als Grundrechtsträger ermöglicht werden, seine eigenen **Interessen unabhängig von seinen Eltern in das Verfahren einzubringen**, wenn die Eltern hierzu z.B. wegen eines Interessenkonflikts oder wegen der vornehmlichen Verfolgung eigener Interessen nicht in der Lage sind, ohne dass hierzu ein Ergänzungspfleger nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1789 Abs. 2 Satz 3 u. 4 BGB n.F. bestellt werden muss.[6] Ferner soll dadurch die **Subjektstellung des Kindes im Verfahren** verdeutlicht werden,[7] gerade weil es im Regelfall nicht selbst verfahrensfähig i.S.v. § 9 FamFG ist.[8] Die Bedeutung des Verfahrensbeistands wurde durch das BVerfG zusätzlich dadurch aufgewertet, dass er – anders als etwa das Jugendamt – Verfassungsbeschwerde einlegen und mit dieser Rechte des Kindes in eigenem Namen geltend machen kann (dazu § 158b Rz. 20).[9] 2

1 KindRG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2942), in Kraft seit 1.8.1998. Der Einführung des Verfahrenspflegers lagen insb. die Vorarbeiten von *Salgo*, Der Anwalt des Kindes, 1996, zugrunde.
2 BT-Drucks. 16/6308, 238.
3 BT-Drucks. 16/6308, 238.
4 Gesetz v. 16.6.2021, BGBl. I 2021, 1810.
5 BT-Drucks. 13/4899, 76.
6 BT-Drucks. 13/4899, 129; BVerfG v. 18.7.2006 – 1 BvR 1465/05, FamRZ 2006, 1261 in st. Rspr.; BGH v. 27.6.2018 – XII ZB 46/18, FamRZ 2018, 1512 und BGH v. 27.11.2019 – XII ZB 511/18, FamRZ 2020, 252, Rz. 20 in st. Rspr.
7 BT-Drucks. 13/4899, 129; BGH v. 27.11.2019 – XII ZB 511/18, FamRZ 2020, 252 Rz. 20.
8 BGH v. 12.5.2021 – XII ZB 34/21, FamRZ 2021, 1402 Rz. 34.
9 BVerfG v. v. 15.12.2020 – 1 BvR 1395/19, FamRZ 2021, 512; BVerfG v. 30.4.2018 – 1 BvR 393/18, FamRZ 2018, 1092; BVerfG v. 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16, FamRZ 2017, 524.

B. Bestellung eines Verfahrensbeistands (Abs. 1)

I. Kindschaftssache betreffend die Person des Kindes (Abs. 1 Satz 1)

3 Die Bestellung eines Verfahrensbeistands kommt nach Abs. 1 in allen Kindschaftssachen in Betracht, die **die Person des Kindes** betreffen. Das sind wie in § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 2, § 162 Abs. 1 nicht nur Verfahren, welche die Personensorge betreffen (§ 151 Nr. 1), sondern alle Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 bis 5, die die Lebensführung und Lebensstellung eines Kindes zum Gegenstand haben und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind.[10]

4 In **ausschließlich vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (z.B. Genehmigung einer Erbausschlagung und weitere Genehmigungen von Rechtsgeschäften nach § 1643 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1850 bis 1854 BGB n.F., Löschung eines Nacherbenvermerks,[11] Erbscheinsverfahren) ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht möglich. Eine Bestellung analog § 158 FamFG ist aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung auf die Person des Kindes betreffenden Verfahren mangels Regelungslücke nicht möglich.[12] Vielmehr muss dem Kind in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Interessenkonflikten mit den sorgeberechtigten Eltern gem. §§ 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1824 BGB n.F. bzw. § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1789 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB n.F. ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden (dazu ausf. § 151 Rz. 60).

5 In Verfahren betreffend die Genehmigung von **freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 151 Nr. 6 oder 7** richten sich die Voraussetzungen der Bestellung nach § 167 Abs. 1 Satz 2 und 3, wonach die Bestellung eines Verfahrensbeistands stets erforderlich ist (vgl. § 167 Rz. 22 f.); i.Ü. gelten § 158 Abs. 4 und 5 sowie §§ 158a bis 158c. § 158 ist entsprechend anwendbar in **Abstammungsverfahren** (§ 174 Satz 2), in **Adoptionsverfahren** (§ 191 Satz 2) und in **HKiEntÜ-Verfahren** (§ 14 Nr. 2 IntFamRVG).[13]

6 Ein Verfahrensbeistand kann für das **Hauptsacheverfahren** und für das **eA-Verfahren** (§ 51 Abs. 3, hierzu Rz. 14)[14] bestellt werden. Die Bestellung kann auch im **Abänderungsverfahren** nach § 166 erfolgen, die Bestellung aus dem Ausgangsverfahren wirkt in dem neuen Verfahren nicht fort (vgl. § 166 Rz. 12 f.). Anders dagegen bei der Abänderung einer eA nach § 54 Abs. 1 oder 2, weil es sich dabei nicht um ein selbständiges Verfahren handelt.[15] Im **Beschwerdeverfahren** ist eine erneute Bestellung nicht erforderlich, wenn die Bestellung erstinstanzlich bereits erfolgt ist, weil die Bestellung fortwirkt, wenn sie vom Beschwerdegericht nicht aufgehoben wird. Im Beschwerdeverfahren kann aber die erstmalige Bestellung ebenso erfolgen wie die Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 158b Abs. 2. Unerheblich ist, ob die Kindschaftssache in einem isolierten Verfahren oder im **Scheidungsverbund** betrieben wird. Für das **Vollstreckungsverfahren** sieht § 92 nicht die Bestellung eines Verfahrensbeistands vor, jedenfalls ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands aber nicht erforderlich i.S.v. § 158 Abs. 1 Satz 1, weil in diesem Verfahren keine erneute Kindeswohlprüfung erfolgt.[16] Die Anhörung des im Erkenntnisverfahren bestellten Verfahrensbeistands ist im Einzelfall aber nach § 26 FamFG möglich. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Umgangsregelung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, so hat es von Amts wegen nach § 54 Abs. 1 bzw. § 166 Abs. 1 ein Abänderungsverfahren einzuleiten,[17] in dem dann auch die Bestellung nach § 158 zu prüfen ist.[18]

II. Erforderlichkeit der Bestellung (Abs. 1 Satz 1)

1. Kriterien der Erforderlichkeitsprüfung

7 Nach dem Grundtatbestand in Abs. 1 Satz 1 ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Erforderlich ist die Bestellung, wenn nach den **Umständen des Einzelfalles** und aufgrund einer **Gesamtabwägung** die Gefahr besteht, dass

---

10 BGH v. 8.1.2020 – XII ZB 478/17, FamRZ 2020, 585 Rz. 30; BGH v. 23.11.2011 – XII ZB 293/11, FamRZ 2012, 292 = FamRB 2012, 77; BT-Drucks. 16/6308, 241 zur gleichlautenden Formulierung in § 162.
11 OLG Frankfurt v. 13.9.2018 – 20 W 197/18, FamRZ 2019, 324.
12 OLG Frankfurt v. 13.9.2018 – 20 W 197/18, FamRZ 2019, 324; KG v. 4.3.2010 – 17 UF 5/10, FamRZ 2010, 1171.
13 BVerfG v. 29.10.1998 – 2 BvR 1206/98, FamRZ 1999, 85; BVerfG v. 18.7.2006 – 1 BvR 1465/05, FamRZ 2006, 1261.
14 BGH v. 17.11.2010 – XII ZB 478/10, FamRZ 2011, 199 = FamRB 2011, 42.
15 Zöller/*Feskorn*, § 54 FamFG Rz. 6.
16 OLG Schleswig v. 3.3.2011 – 15 UF 2/11, FamRZ 2012, 151. Vgl. auch BGH v. 8.4.2015 – XII ZB 148/14, FamRZ 2015, 1011 Rz. 21 ff. (*Hau*, FamRZ 2015, 1101): Keine Bestellung eines Verfahrensbeistandes im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidung nach Art. 23 Brüssel-IIa-VO, weil in diesem keine erneute Kindeswohlprüfung erfolge.
17 BGH v. 1.2.2012 – XII ZB 188/11, FamRZ 2012, 533 = FamRB 2012, 143.
18 OLG Karlsruhe v. 18.3.2015 – 18 WF 46/14, FamRZ 2015, 2000, 2001.

- in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind
- die Eltern zur Wahrnehmung der Kindesinteressen nicht in der Lage sind und
- seine Interessen durch die allgemeinen Verfahrensgarantien (d.h. Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 26, persönliche Anhörung des Kindes gem. § 159, der Eltern gem. § 160 Abs. 1, Anhörung der Pflegeeltern gem. § 161 Abs. 2 und des Jugendamts gem. § 162) oder in sonstiger Weise nicht hinreichend gewahrt sind

und es daher einer eigenen, d.h. parteiischen, Interessenvertretung bedarf.[19] Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu berücksichtigen, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands nach der gesetzlichen Konzeption weder auf Ausnahmefälle beschränkt ist noch regelmäßig in allen streitigen Kindschaftssachen erfolgen soll.[20] Eine **zwingende Bestellung** sehen jedoch Abs. 2 und § 167 Abs. 1 Satz 3 vor. **Regelbeispiele** für die erforderliche Bestellung sind in Abs. 3 geregelt.

2. Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

8 Ob eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, kann sich neben den Fallgruppen des Abs. 3 Nr. 2 bis 4 sowohl aus dem Regelungsgegenstand ergeben (z.B. Auswahl einer Schule, Umzug in weitere Entfernung, insbesondere ins Ausland), als auch aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt (z.B. sexueller Missbrauch oder sexuelle Übergriffigkeit,[21] häusliche Gewalt, insbesondere gegenüber dem Kind verübte Gewalt).[22] **Nicht erforderlich** ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands bei Entscheidungen von geringer Tragweite, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige Lebensgestaltung des Kindes nicht in erheblichem Umfang auswirken.[23]

3. Eltern sind zur Vertretung der Kindesinteressen nicht in der Lage

9 Unzureichende Interessenvertretung durch die Eltern liegt insbesondere vor bei **erheblichem Konfliktniveau**, insbesondere bei Hochstrittigkeit, zumal damit häufig bewusste oder unbewusste Beeinflussungen des Kindes einhergehen, so dass der Verfahrensbeistand zur zuverlässigen Feststellung der Kindesinteressen und des Kindeswillens sowie zur Vorbereitung des Kindes auf die richterliche Kindesanhörung erforderlich ist (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 3). Demgegenüber kann das Gericht im Einzelfall von der Bestellung eines Verfahrensbeistands **absehen, wenn alle Beteiligten (einschließlich des Kindes) gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen**.[24]

4. Keine sonstige Sicherung der Kindesinteressen, inbs. Vertretung durch Rechtsanwalt

10 Hinsichtlich der **Sicherung der Kindesinteressen durch die professionellen Verfahrensbeteiligten** ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass diese nicht ausschließlich die Interessen des Kindes vertreten. Das Jugendamt erbringt seinen Beratungs- und Hilfsauftrag – obgleich es dem Kindeswohl verpflichtet ist – auch und sogar in erster Linie gegenüber den Eltern.[25] Richter und Sachverständiger sind neben dem Kindeswohl der Neutralität verpflichtet und müssen im Konfliktfall die Interessen aller Verfahrensbeteiligten berücksichtigen, auch wenn das Kindeswohl grundsätzlich Vorrang hat.[26] Ist dagegen für die Vertretung des Kindes im Verfahren ausnahmsweise ein **Ergänzungspfleger** nach § 1629 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 1789 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB n.F. bestellt, ist nicht zusätzlich noch ein Verfahrensbeistand erforderlich.

11 Der Umstand, dass für das Kind ein **Rechtsanwalt** bestellt ist, macht die Bestellung eines Verfahrensbeistands grundsätzlich nicht entbehrlich. Die anderslautende frühere Regelung in § 158 Abs. 5 a.F., die eine Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft bei „angemessener Vertretung" durch einen Rechtsanwalt vorsah, wurde mit Wirkung zum 1.7.2021 aufgehoben. Der Gesetzgeber hat hierzu auf die in § 158a geregelten fachlichen und persönlichen Qualifikationsanforderungen für die Interessenvertretung von Minderjährigen verwiesen, die ein Rechtsanwalt nicht allein aufgrund seiner juristischen Grundqualifikation erfülle, so dass er das Kind nicht stets in ebenso geeigneter Weise vertreten könne wie ein Verfahrensbeistand.[27]

---

19 BT-Drucks. 13/4899, 130.
20 MüKo.FamFG/*Schumann*, § 158 Rz. 6.
21 OLG München v. 8.10.2009 – 26 UF 1569/09, FamRZ 2010, 486.
22 *Salgo*, FPR 2006, 12, 14; *Coester*, FF 2009, 269, 279.
23 BT-Drucks. 16/6308, 238.
24 BT-Drucks. 16/6308, 238.
25 BVerfG v. 18.7.2006 – 1 BvR 1465/05, FamRZ 2006, 1261; OLG Saarbrücken v. 28.6.2021 – 6 UF 58/21, FamRZ 2022, 471 (keine „Beauftragung" des Jugendamts mit der Anhörung der Kinder zur Vorbereitung der gerichtlichen Anhörung).
26 BT-Drucks. 13/4899, 130.
27 BT-Drucks. 19/23707, 53.

12 Verhindert werden soll insbesondere, dass **Sorgeberechtigte** – wie es zuvor immer wieder vorgekommen war[28] – die fehlende Anfechtbarkeit der Bestellung des Verfahrensbeistands dadurch umgehen, dass sie anstelle eines nicht gewünschten Verfahrensbeistands für das Kind **einen selbst gewählten Rechtsanwalt mandatieren**.[29] Die Wahrnehmung der Kindesinteressen in einem auf die Person des Kindes bezogenen Kindschaftsverfahren ist nach Rechtsprechung des BGH originäre Aufgabe des Verfahrensbeistandes.[30] Dem würde die Bestellung eines eigenen Anwalts durch die Sorgeberechtigten widersprechen, weil diese sonst ihre Interessen doppelt in das Verfahren einbringen könnten, da der von ihnen beauftragte Rechtsanwalt die Kindesinteressen anders als der Verfahrensbeistand nicht unabhängig in das Verfahren einbringt, sondern gegenüber den Eltern weisungsgebunden ist, die Tätigkeit des bestellten Verfahrensbeistands sonst unterbunden werden könnte und dies einer am Kindeswohl orientierten Wahrnehmung der Kindesinteressen zuwiderlaufen würde.[31] Ist freilich der Anwalt von den Eltern wirksam mandatiert (und finanziert), hat das Kind nunmehr zwei Interessenvertreter, die im Verfahren als seine Interessenvertreter aktiv sind, wobei dem Rechtsanwalt aufgrund der dem Verfahrensbeistand verschlossenen gesetzlichen Vertretung weitergehende Befugnisse zustehen und beide in Konkurrenz treten (zur Zulässigkeit des Ausschlusses des Rechtsanwalts von der Kindesanhörung in solchen Fällen vgl. § 159 Rz. 39). Soweit der Verfahrensbeistand dadurch die Interessen des Kindes faktisch nicht mehr wirksam und effektiv vertreten kann, kann nach den Umständen des Einzelfalls (Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für das Kind und der Vertretung seiner Interessen und Verfahrensrechte im konkreten Verfahren) erwogen werden, den Eltern oder dem alleinsorgeberechtigten Elternteil gem. §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1789 Abs. 2 Satz 3 u. 4 BGB n.F. die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Verfahren zu entziehen und einen Ergänzungspfleger zu bestellen.[32] Der Ergänzungspfleger kann dann entscheiden, ob er das Mandat des Rechtsanwalts kündigt und er fortan allein das Kind im Verfahren vertritt, wobei mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen ist, ob dies im konkreten Fall geeignet und erforderlich zur Beseitigung des Problems ist.[33] Eine derart verfahrene Situation sollte allerdings regelmäßig zunächst zum Anlass genommen werden, das weitere Verfahren mit den Beteiligten in einem Erörterungstermin zu klären. Ist den Eltern für bestimmte Sorgebereiche die elterliche Sorge bereits entzogen und ist hierfür ein Ergänzungspfleger bestellt, ist dieser insoweit auch gesetzlicher Vertreter des Kindes für das Verfahren, so dass die Eltern für das Kind keinen Rechtsanwalt bestellen können.[34]

13 Auch wenn **das Kind selbst einen Anwalt beauftragt**, steht dies – anders als teilweise in der früheren Rechtsprechung mit Blick auf § 158 Abs. 5 a.F. vertreten[35] – nunmehr der Erforderlichkeit eines Verfahrensbeistands nicht entgegen.[36] Zunächst wird in der Regel keine wirksame Mandatierung vorliegen, denn dies ist nur in den seltenen Fällen möglich, in denen das Kind selbst verfahrensfähig ist[37] (dazu § 151 Rz. 58 f.; grds. auch keine Beiordnung des Rechtsanwalts gem. § 78 im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe, vgl. § 78 Rz. 6). Nach dem Vorstehenden muss der Rechtsanwalt zudem die Qualifikationsanforderungen nach § 158a erfüllen. Selbst dann ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands regelmäßig nicht entbehrlich, weil der vom Kind bestellte Rechtsanwalt ausschließlich auf dessen Weisung handelt, während der Verfahrensbeistand neben dem subjektiven Kindeswillen auch das – dem Kindeswillen möglicherweise widersprechende – objektive Kindeswohl vertreten soll (vgl. § 158b Rz. 4).[38] Zu prüfen ist schließlich, ob nicht das Kind, sondern die Eltern den Anwalt ausgewählt haben und er faktisch deren und nicht die Interessen des Kindes vertreten

28 Vgl. BGH v. 27.6.2018 – XII ZB 46/18, FamRZ 2018, 1512; OLG Brandenburg v. 31.1.2022 – 9 WF 4/22, juris; OLG München v. 8.7.2019 – 26 UF 285/19, FamRZ 2019, 1706; OLG Frankfurt v. 15.8.2014 – 6 UF 30/14, FamRZ 2014, 1857, 1859.
29 BT-Drucks. 19/23707, 53.
30 BGH v. 27.6.2018 – XII ZB 46/18, FamRZ 2018, 1512 Rz. 12.
31 BGH v. 27.6.2018 – XII ZB 46/18, FamRZ 2018, 1512 Rz. 16.
32 Im Einzelfall wegen fehlender Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Entzugs des elterlichen Vertretungsrechts jedoch ablehnend KG v. 17.5.2019 – 18 UF 32/19, FamRZ 2019, 1702 (abl. *Keuter*, zust. dagegen *Moelln*, ZKJ 2020, 7, 13), obwohl die alleinsorgeberechtigte Mutter hier nicht nur seit längerer Zeit den Kontakt der Kinder mit dem Verfahrensbeistand ablehnte und dies mit dem Kindeswillen begründete, sondern nach Einschätzung des Senats auch im Übrigen gezielt das Verfahren verzögerte und der für die Kinder bestellte Rechtsanwalt in erster Linie die Interessen der Mutter vertrat, weswegen seine Beiordnung im Rahmen der VKH vom Senat abgelehnt worden war.
33 Insoweit zutreffend KG v. 17.5.2019 – 18 UF 32/19, FamRZ 2019, 1702 und *Moelln*, ZKJ 2020, 7, 13.
34 OLG München v. 8.7.2019 – 26 UF 285/19, FamRZ 2019, 1706.
35 OLG Düsseldorf v. 13.8.2019 – 6 WF 169/19, FamRZ 2019, 2021; OLG Rostock v. 25.4.2016 – 11 UF 159/15, FamRZ 2017, 218; OLG Karlsruhe v. 12.11.2015 – 20 WF 162/15, FamRZ 2016, 567, 568 = FamRB 2016, 234; OLG Stuttgart v. 20.1.2014 – 11 WF 271/13, FamRZ 2014, 1482 = FamRB 2014, 373; OLG Dresden v. 24.1.2014 – 22 WF 15/14, FamRZ 2014, 1042; ausf. *Moelln*, ZKJ 2020, 7, 13.
36 A.A. *Jokisch*, FuR 2021, 471, 474.
37 OLG München v. 8.7.2019 – 26 UF 285/19, FamRZ 2019, 1706.
38 Ebenso Dutta/Jacoby/Schwab/*Lack*, § 158 Rz. 27.

soll, wie es in der Praxis immer wieder der Fall ist. Regelmäßig sollte das Gericht die Gründe für die Mandatierung des Rechtsanwalts im Rahmen einer persönlichen Anhörung nach § 159 klären.

5. Bedeutung des Alters des Kindes

14 Von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ist nicht allein wegen des Alters des Kindes abzusehen. Allerdings kann der Verfahrensbeistand entbehrlich sein, wenn das Kind seine Interessen selbst unbeeinflusst und erschöpfend wahrnehmen kann, weil sein Alter und seine Reife eine eigene Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte erlauben.[39] Das ursprünglich im RegE noch vorgesehene Antragsrecht eines mehr als 14 Jahre alten Kindes auf einen Verfahrensbeistand[40] wurde mit der Begründung wieder gestrichen, das Aufgabenprofil des Verfahrensbeistands sei eher auf die Wahrnehmung der Interessen jüngerer Kinder zugeschnitten und älteren Kindern müsse bei Bedarf ohnehin aufgrund der übrigen Regelbeispiele ein Verfahrensbeistand bestellt werden.[41] Allerdings können gerade auch ältere Kinder erheblich von der entlastenden Wirkung eines Verfahrensbeistands profitieren.[42] Auch der BGH hat betont, dass dem Verfahrensbeistand gerade auch bei Kindern ab 14 Jahren zum Schutz ihrer Grundrechte und ihrer Subjektstellung im Verfahren besondere Bedeutung zukommt, unabhängig davon, ob sie nach §§ 9, 60 bereits verfahrensfähig sind.[43] Sie sollen dadurch besser in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihres wachsenden Selbstbestimmungsrechts ihre Interessen im Verfahren wahrzunehmen und auch im Falle der eigenen Verfahrensfähigkeit nicht dazu genötigt werden, zur Interessenvertretung einen eigenen Rechtsanwalt zu mandatieren (vgl. Rz. 13). Macht das Kind daher insbesondere ab einem Alter von 14 Jahren deutlich, dass es eine eigene Interessenvertretung wünscht, wird dem auch ohne förmliches Antragsrecht regelmäßig zu entsprechen sein, zumal dem Wunsch ein Indiz für einen erheblichen Interessensgegensatz i.S.v. Abs. 3 Nr. 1 zu entnehmen ist.[44]

15 Auch bei **Kindern unter drei Jahren**, die ihren Willen noch nicht oder nur ganz begrenzt äußern können, ist der Verfahrensbeistand nicht entbehrlich, denn er ist Vertreter der subjektiven und objektiven Kindesinteressen und nicht bloßes Sprachrohr des Kindes (vgl. § 158b Rz. 4).[45] Gerade weil diese Kinder nach § 159 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oft nicht vom Richter persönlich angehört werden müssen, bedürfen sie im Verfahren regelmäßig eines eigenen Interessenvertreters, damit ihre individuellen Interessen im Verfahren nicht in den Hintergrund treten.[46] Allerdings muss der Verfahrensbeistand hier grundsätzlich mit dem erweiterten Aufgabenkreis (§ 158b Abs. 2) bestellt werden, da er die Interessen des Kindes in Gesprächen mit Bezugspersonen, Ärzten usw. ermitteln muss.

6. Erforderlichkeit der Bestellung im einstweiligen Anordnungsverfahren

16 Die Pflicht zur Bestellung eines Verfahrensbeistands besteht grundsätzlich auch im einstweiligen Anordnungsverfahren.[47] Dies kann allerdings in **Konflikt mit dem Erfordernis einer besonders beschleunigten Entscheidung** wegen der Dringlichkeit der Sache treten. Ist die Entscheidung so dringlich, dass ohne mündliche Verhandlung oder in einem ganz kurzfristig anberaumten Verhandlungstermin entschieden werden muss (insb. bei Gefahr im Verzug), so scheidet die Bestellung regelmäßig aus.[48] Wird dagegen über den Erlass der Eilanordnung aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, kann grundsätzlich nicht von der Bestellung eines eigenen Interessenvertreters für das Kind abgesehen werden, zumal diese Entscheidungen oft erhebliche Auswirkungen für das Kind haben. Allerdings muss die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Bestellung in der Regel bereits zum Zeitpunkt der Anberaumung des Erörterungstermins und damit aufgrund der zu diesem Zeitpunkt nur begrenzten Informationen erfolgen. Stellt sich die Erforderlichkeit eines Verfahrensbeistands erst im Termin oder kurz zuvor heraus, ist eine Bestellung im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit entbehrlich und muss im Hauptsacheverfahren oder ggf. im Abänderungsverfahren nach § 54 erfolgen. Fehlt es von vornherein an der nach § 49 Abs. 1 erforderlichen Dringlichkeit für den Erlass einer eA, kann auch die Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben.[49]

---

39 BVerfG v. 18.7.2006 – 1 BvR 1465/05, FamRZ 2006, 1261.
40 Vgl. BT-Drucks. 16/6308, 40.
41 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsauschusses, BT-Drucks. 16/9733, 294.
42 OLG Frankfurt v. v. 8.6.2021 – 6 UF 79/21, FamRZ 2021, 1817.
43 BGH v. 12.5.2021 – XII ZB 34/21, FamRZ 2021, 1402 Rz. 34 ff.
44 *Menne*, ZKJ 2009, 68, 69.
45 KG v. 4.3.2003 – 18 WF 59/03, FamRZ 2003, 1478.
46 OLG Hamm v. 20.11.2017 – 9 UF 168/17, FamRZ 2018, 456.
47 OLG Koblenz v. 26.5.2020 – 9 UF 244/20, FamRZ 2021, 46; VerfG Brandenburg v. 30.9.2010 – VfG Bbg 32/10, FamRZ 2011, 305; OLG Brandenburg v. 30.1.2019 – 13 UF 1/19, FamRZ 2019, 906; OLG Saarbrücken v. 10.9.2018 – 6 UF 100/18, ZKJ 2019, 68 = FamRZ 2019, 552 (LS) = FamRB 2019, 15 (*Menne*).
48 OLG Brandenburg v. 15.9.2014 – 10 UF 152/14, FamRZ 2015, 1216 = FamRB 2016, 16 = FamRB 2016, 17; OLG Brandenburg v. 8.2.2013 – 3 UF 11/13, ZKJ 2014, 36 = FamRZ 2013, 1829 (LS).
49 OLG Naumburg v. 4.10.2011 – 8 UF 194/11, FamRZ 2012, 1062 (LS).

7. Fälle der Entbehrlichkeit einer Bestellung

17 **Regelmäßig nicht erforderlich** ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands

- im Umgangsvermittlungsverfahren nach § 165 (dazu § 165 Rz. 11),
- im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach § 155a Abs. 3 betreffend die Übertragung der gemeinsamen Sorge auf die bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern gem. § 1626a Abs. 2 (vgl. § 155a Rz. 32); anders jedoch bei Überleitung in das reguläre streitige Verfahren nach § 155a Abs. 4 (vgl. § 155a Rz. 38),
- gem. § 167b Abs. 1 Satz 2 im vereinfachten schriftlichen Verfahren betreffend die Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gem. § 1631e BGB (vgl. § 167b Rz. 18 f.); anders im Falle des regulären Verfahrens nach § 167b Abs. 2, wenn die Eltern dem Gericht keine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vor oder Gründe ersichtlich sind, die einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren entgegenstehen (vgl. § 167b Rz. 24).

III. Bestellungsverfahren (Abs. 1 Satz 2)

1. Prüfung und Bestellung von Amts wegen

18 Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestellung eines Verfahrensbeistands nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist. Entsprechende „Anträge" der Verfahrensbeteiligten oder des Jugendamts sind daher lediglich Anregungen, die dem Gericht allerdings Veranlassung zur Prüfung geben. Dies gilt erst recht für eine entsprechende Anregung des Kindes (vgl. Rz. 14). Wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist, ist das **Gericht zur Bestellung** eines Verfahrensbeistands **verpflichtet**, d.h. ihm steht insoweit kein Ermessen zu.[50]

2. Anfangsermittlungen des Gerichts, Anhörungen, Zeitpunkt der Bestellung (Abs. 1 Satz 2)

19 Zur Prüfung der Erforderlichkeit der Bestellung nach Abs. 1 und 3 sind grundsätzlich sog. **Anfangsermittlungen** des Gerichts im Hinblick auf die mit der Verfahrensbeistandschaft verbundenen Kosten zulässig und erforderlich, um offensichtlich unnötige Bestellungen zu vermeiden.[51] Dies kann abhängig vom Einzelfall erfolgen durch Auswertung der Verfahrensakte oder Beiziehung von früheren Verfahrensakten, durch Anhörung der Beteiligten (insb. der Eltern) oder des Jugendamts.[52]

20 Eine **Anhörung der Eltern** soll nach der bisher wohl überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der Anfangsermittlungen im Regelfall erforderlich sein, weil das Sorgerecht der Eltern durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands berührt werde.[53] Für das Betreuungsverfahren hat der BGH allerdings zwischenzeitlich entschieden, dass zur beabsichtigten Bestellung und Auswahl des Verfahrenspflegers nach § 276 keine Anhörung der Beteiligten erforderlich ist[54] und daher auch eine konkludente Bestellung durch verfahrensleitende Verfügung erfolgen kann (dazu Rz. 27). Eine Anhörung der Eltern sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn nach den Anfangsermittlungen Zweifel bestehen, ob eine Bestellung wegen erheblichen Interessengegensatzes (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) oder nach dem Grundtatbestand (Abs. 1) erforderlich ist, zumal mit der Bestellung des Verfahrensbeistands – insb. bei mehreren Kindern – erhebliche Kosten verbunden sein können (vgl. § 158c Rz. 4). Die Gewährung rechtlichen Gehörs vor der Bestellung ist aber nicht erforderlich, wenn ein Fall der zwingenden Bestellung nach Abs. 2 oder ein Regelbeispiel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegt, denn in diesem Fall ist das Gericht grundsätzlich verpflichtet, einen Verfahrensbeistand zu bestellen und es handelt sich um beschleunigte Verfahren nach § 155 Abs. 1, in denen umgehend ein früher Termin nach § 155 Abs. 2 anzuberaumen ist.[55] In diesen Fällen kann daher typischerweise von einem überwiegenden Interesse des Kindes an einer eigenen Interessenvertretung ausgegangen werden. Dies wird auch aus dem Umstand deutlich, dass die Anordnung der Verfahrensbeistandschaft gem. Abs. 5 nicht selbständig anfechtbar ist. Zudem steht den Eltern kein Recht auf Auswahl

50 BT-Drucks. 16/6308, 238.
51 BT-Drucks. 16/6308, 239; OLG Braunschweig v. 11.10.2021 – 1 WF 106/21, FamRZ 2022, 474; OLG Karlsruhe v. 5.4.2018 – 16 WF 2/18, FamRZ 2019, 630 = FamRB 2019, 105 (*Menne*).
52 BT-Drucks. 16/6308, 239.
53 OLG Frankfurt v. 22.1.2021 – 4 WF 199/20, FamRZ 2021, 879; OLG Karlsruhe v. 5.4.2018 – 16 WF 2/18, FamRZ 2019, 630 = FamRB 2019, 105 (*Menne*); OLG München v. 13.10.2016 – 11 WF 1092/16, FamRZ 2017, 466 = FamRB 2017, 90; OLG Frankfurt v. 29.6.2016 – 2 UF 154/16, FamRZ 2017, 543 = FamRB 2016, 388.
54 BGH v. 16.3.2022 – XII ZB 154/21, FamRZ 2022, 981 Rz. 9.
55 Ebenso Dutta/Jacoby/Schwab/*Lack*, § 158 Rz. 20, tendenziell auch OLG Karlsruhe v. 5.4.2018 – 16 WF 2/18, FamRZ 2019, 630, 631, *Bergmann*, ZKJ 2016, 288; a.A. *Menne*, FamRB 2016, 388, 389.

einer bestimmten Person als Verfahrensbeistand zu (vgl. Rz. 24), so dass auch insofern eine Anhörung nicht erforderlich ist. Erweist sich die Bestellung in der Rückschau als entbehrlich, kann gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 von der Erhebung der Kosten für den Verfahrensbeistand abgesehen werden.[56] Alternativ[57] können die für den Verfahrensbeistand entstandenen Kosten auch noch im Kostenerhebungsverfahren wegen unrichtiger Sachbehandlung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 FamGKG niedergeschlagen werden.[58] Soweit nach den Umständen des Einzelfalls die Notwendigkeit eines Verfahrensbeistands fraglich ist und die Anhörung ohne größere Verzögerung erfolgen kann (z.B. telefonisch mit den Verfahrensbevollmächtigten), ist eine Anhörung jedoch auch bei Vorliegen eines einer zwingenden Bestellung nach Abs. 2 oder eines Regelbeispiels nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sinnvoll, um die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistands zu ermöglichen (z.B. Abklärung erforderlicher Sprachkenntnisse). Ebenfalls nicht erforderlich ist die **Anhörung des Kindes** zu Notwendigkeit und Person des Verfahrensbeistands, da es kein Mitspracherecht bei Auswahl und Bestellung des Verfahrensbeistands hat.[59] Zeigt sich aber das Erfordernis eines Verfahrensbeistands erst im Rahmen der richterlichen Anhörung, sollten insbesondere ältere Kinder über die Bestellung informiert und auch hierzu angehört werden.

21 Vor der Bestellung sollte auch eine **Anhörung des zu bestellenden Verfahrensbeistands** erfolgen, um verfahrensverzögernde Ablehnungen des Verfahrensbeistands wegen fehlender Kapazitäten zu vermeiden (§ 155 Abs. 1). Denn der Verfahrensbeistand ist zur Übernahme der Verfahrensbeistandschaft nicht verpflichtet und seine Bestellung auf Antrag nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 aufzuheben (Rz. 46). Bei Anberaumung eines frühen Termins nach § 155 Abs. 2 oder der Erörterung einer eA empfiehlt es sich aus diesem Grunde zudem, mögliche Termine vorab zu klären.

22 Die Bestellung eines Verfahrensbeistands soll gem. Abs. 1 Satz 2 **so früh wie möglich** erfolgen, damit der Verfahrensbeistand auf die weitere Gestaltung des Verfahrens Einfluss nehmen und seine Aufgaben nach § 158b auch erfüllen kann.[60] Er muss insbesondere ausreichend Zeit haben, sich in angemessener Weise mit der Sache vertraut zu machen und mit dem Kind zu sprechen. Das Gericht darf die Interessenvertretung des Kindes daher nicht durch eine Bestellung oder Auswechslung des Verfahrensbeistands kurz vor Abschluss des Verfahrens ineffektiv machen.[61] Auch Alibibestellungen am Ende des Verfahrens sind unzulässig.[62]

23 Ein **Konflikt** zwischen frühestmöglicher Bestellung und erforderlicher Anfangsermittlung tritt regelmäßig auf **bei Anberaumung eines frühen Erörterungstermins nach § 155 Abs. 2**, der ggf. mit einem Termin zur Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 157 verbunden wird. Soll der Verfahrensbeistand bereits an dem spätestens vier Wochen nach Verfahrenseinleitung anzuberaumenden Erörterungstermin teilnehmen, muss über die Erforderlichkeit der Bestellung regelmäßig schon bei der Anberaumung des Termins, d.h. bei Eingang des Antrags, entschieden werden, damit dem Verfahrensbeistand ausreichend Zeit bleibt, sich in den Sachverhalt einzuarbeiten und mit dem Kind in Kontakt zu treten. Für Anfangsermittlungen bleibt dann in der Regel kein Raum. Die gleiche Problematik stellt sich bei der **mündlichen Erörterung einer eA** (vgl. auch Rz. 16). In Verfahren der zwingenden Bestellung nach Abs. 2 oder eines Regelbeispiels nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden Anfangsermittlungen regelmäßig nicht erforderlich sein.[63] Dagegen wird in Umgangsverfahren und Verfahren über die Aufhebung der gemeinsamen Sorge ohne Aufenthaltswechsel des Kindes allein aus der Antragsschrift nicht immer zu erkennen sein, wie schwerwiegend der Konflikt ist und ob insoweit die Voraussetzungen des § 158 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4 erfüllt sind. Hier ist spätestens im Rahmen des frühen Termins zu prüfen, ob ein Verfahrensbeistand erforderlich ist (vgl. § 155 Rz. 45a). In den übrigen Fällen ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Gericht zunächst Vorermittlungen anstellt und den Verfahrensbeistand ggf. erst nach dem frühen Termin bestellt oder ob sofort eine Bestellung erfolgt, z.B. weil die Familie bereits aus früheren Verfahren bekannt ist oder sich bereits aus dem Antrag ein erhebliches Konfliktniveau ergibt.[64] **Im Zweifel sollte ein Verfahrensbeistand vor dem frühen Termin be-**

56 OLG Brandenburg v. 31.1.2022 – 9 WF 4/22, juris; OLG Frankfurt v. 22.1.2021 – 4 WF 199/20, FamRZ 2021, 879.
57 So BGH v. 7.1.2015 – XII ZB 143/14, FamRZ 2015, 570 (im Falle eines im Abstammungsverfahren zu Unrecht bestellten Ergänzungspflegers) = FamRB 2015, 133.
58 OLG Braunschweig v. 11.10.2021 – 1 WF 106/21, FamRZ 2022, 474; OLG Karlsruhe v. 5.4.2018 – 16 WF 2/18, FamRZ 2019, 630 = FamRB 2019, 105 (*Menne*); OLG Schleswig v. 3.2.2014 – 15 WF 445/13, FamRZ 2014, 1482 (LS); OLG Frankfurt v. 31.10.2012 – 4 WF 167/12, FamRZ 2013, 1331 = FamRB 2013, 110.
59 BT-Drucks. 19/27928, 29.
60 BGH v. 16.3.2011 – XII ZB 407/10, FamRZ 2011, 796 = FamRB 2011, 171 = FamRB 2011, 174; BVerfG v. 26.8.1999 – 1 BvR 1403/99, juris.
61 BGH v. 16.3.2011 – XII ZB 407/10, FamRZ 2011, 796 = FamRB 2011, 171 = FamRB 2011, 174.
62 *Salgo*, FPR 2006, 12, 14; *Stößer*, FamRZ 2009, 656, 661.
63 Staudinger/*Coester*, § 1666 BGB Rz. 270; *Salgo*, FF 2010, 352, 359.
64 OLG Karlsruhe v. 5.4.2018 – 16 WF 2/18, FamRZ 2019, 630 = FamRB 2019, 105 (*Menne*).

stellt werden, weil dort meist wichtige Weichen für den Ausgang des Verfahrens gestellt werden.[65] Stellt sich die Bestellung des Verfahrensbeistandes im Nachhinein als unberechtigt dar, können die Eltern von der Kostentragung befreit werden (vgl. Rz. 24).

3. Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistands (Abs. 1 Satz 1)

24 Nach Abs. 1 Satz 1 soll das Gericht eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen, die persönlich und fachlich geeignet ist, im konkreten Einzelfall das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen. Hierzu stellt § 158a nunmehr ausdrückliche **Qualifikationsanforderungen** für die zu bestellende Person, welche die zuvor grundsätzlich mögliche Bestellung eines geeigneten Laien (z.B. eines nahen, vertrauten Verwandten) nunmehr ausschließen (hierzu § 158a Rz. 1 ff.). Soweit im konkreten Fall erforderlich und möglich, sollte der Richter bei der Auswahl auch auf **sprachliche und kulturelle Kompetenzen** des Verfahrensbeistands achten, zumal die gesonderte Erstattung von Dolmetscherkosten problematisch ist (vgl. § 158c Rz. 7). Weder das Kind noch die Eltern haben jedoch einen Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Verfahrensbeistands.[66]

25 Ist in einem Verfahren für **mehrere Kinder** ein Verfahrensbeistand zu bestellen, kann für alle die gleiche Person ausgewählt werden, damit auch die Geschwisterbeziehung eingeschätzt werden kann und die Zahl der professionell Beteiligten nicht noch weiter erhöht wird.[67] Es kann jedoch auch für jedes Kind ein eigener Verfahrensbeistand bestellt werden, etwa wenn die Kinder sehr unterschiedliche Interessen haben.[68] Für die Vergütung spielt die Frage keine Rolle, da die Pauschale für jedes Kind gesondert anfällt (vgl. § 158c Rz. 4).

4. Entscheidung über die Bestellung

a) Zuständigkeit

26 Bei den Amtsgerichten erfolgt die Bestellung des Verfahrensbeistands durch den funktionell zuständigen Richter oder Rechtspfleger. In der Beschwerdeinstanz muss die Bestellung durch den gesamten Senat erfolgen, soweit das Verfahren nicht gem. § 68 Abs. 4 auf den Einzelrichter übertragen worden ist, da § 158 Abs. 1 die Bestellung „durch das Gericht" verlangt.

b) Form der Entscheidung, konkludente Bestellung

27 Das Gesetz sieht für die Bestellung des Verfahrensbeistands als Zwischenentscheidung keine Form vor. Üblicherweise erfolgt die Bestellung jedoch in Form eines Beschlusses, eine verfahrensleitende Verfügung ist jedoch ausreichend.[69] Die Bestellung kann auch **konkludent** erfolgen, wenn der Bestellungswille nach den Umständen hinreichend deutlich wird.[70] Dies ist etwa der Fall, wenn einem für das Sorgerechtsverfahren bestellten Verfahrensbeistand der Eingangs- oder Beschwerdeschriftsatz für ein Umgangsverfahren übersandt und/oder er zu einem entsprechenden Erörterungstermin geladen wird[71], im Sorgetermin ausführlich auch der Umgang erörtert wird und der Verfahrensbeistand an der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung mitwirkt und an dem abschließenden gerichtlich gebilligten Vergleich ausdrücklich beteiligt wird[72] oder im Erörterungstermin des Hauptsacheverfahrens ein einstweiliges Anordnungsverfahren eingeleitet und der im Hauptsacheverfahren bestellte Verfahrensbeistand vom Gericht um Stellungnahme zur Eilentscheidung gebeten wird.[73] Die Annahme einer konkludenten Bestellung sollte aber restriktiv gehandhabt werden.[74] Bei Annahme einer konkludenten Bestellung stellt sich das Folgeproblem, mit welchem Aufgaben-

65 *Schmid*, FPR 2011, 5, 7; *Buck*, JAmt 2010, 161, 163; *Bergmann*, FPR, 2011, 297, 298; MüKo.FamFG/*Heilmann*, § 155 Rz. 40; Heilmann/*Keuter*, § 158 FamFG Rz. 24.
66 BT-Drucks. 19/27928, 29; OLG Frankfurt v. 15.6.2005 – 5 WF 83/05, OLGReport 2006, 85.
67 Musielak/*Borth*, § 158 FamFG Rz. 17.
68 BGH v. 15.9.2010 – XII ZB 268/10, FamRB 2010, 365 = FamRZ 2010, 1896; OLG Brandenburg v. 18.4.2011 – 13 UF 48/11, FamRZ 2011, 1872.
69 BGH v. 16.3.2022 – XII ZB 154/21, FamRZ 2022, 981 zu § 276.
70 KG v. 1.3.2022 – 19 WF 9/22, FamRZ 2022, 1052; OLG Frankfurt v. 30.7.2020 – 8 WF 108/20, FamRZ 2021, 48; ebenso zur konkludenten Bestellung eines Verfahrenspflegers im Betreuungsverfahren nach § 276 BGH v. 16.3.2022 – XII ZB 154/21, FamRZ 2022, 981.
71 OLG Nürnberg v. 25.11.2014 – 7 UF 1819/13, MDR 2015, 100 = FamRZ 2015, 694 (LS) = FamRB 2015, 171.
72 OLG Brandenburg v. 8.8.2018 – 13 WF 125/18, FamRZ 2018, 1855 = FamRB 2018, 438 (krit. *Menne*); OLG Schleswig v. 19.4.2016 – 15 WF 170/15, FamRZ 2016, 1695 = FamRB 2016, 348.
73 OLG Frankfurt v. 30.7.2020 – 8 WF 108/20, FamRZ 2021, 48.
74 OLG München v. 13.10.2016 – 11 WF 1092/16, FamRZ 2017, 466 = FamRB 2017, 90, dem im Grundsatz folgend OLG Brandenburg v. 8.8.2018 – 13 WF 125/18, FamRZ 2018, 1855 = FamRB 2018, 438 (*Menne*). Sehr extensiv etwa die Annahme einer konkludenten Bestellung durch OLG Zweibrücken v. 2.3.2015 – 6 WF 14/15, FamRZ 2015, 1928 für die Bestellung im Hauptsache- und im Anordnungsverfahren.

kreis die konkludente Bestellung erfolgt;[75] für die Annahme einer konkludenten Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158b Abs. 2 müssen jedenfalls gesonderte Anhaltspunkte bestehen.[76] Die Feststellung der Berufsmäßigkeit kann – anders als die Bestellung selbst oder die Übertragung des erweiterten Aufgabenkreises[77] – auch rückwirkend erfolgen (s. Rz. 29). Die Bestellung ist dem Verfahrensbeistand und den Verfahrensbeteiligten **formlos bekannt zu geben**. Das **Absehen von der Bestellung** kann bei Anregung durch einen Verfahrensbeteiligten als formlose Verfügung ergehen.

c) Inhalt der Bestellung, Feststellung der Berufsmäßigkeit

28 Aus der Bestellungsanordnung müssen neben der **Benennung des Verfahrensbeistands** auch **Art und Umfang der Beauftragung** hervorgehen (vgl. § 158b Abs. 2 Satz 2). Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, ob der Verfahrensbeistand mit dem originären Aufgabenkreis nach § 158b Abs. 1 oder dem erweiterten Aufgabenkreis nach § 158b Abs. 2 bestellt wird. Dagegen sind an die gem. § 158b Abs. 2 Satz 2 gebotene Beschreibung der mit dem erweiterten Aufgabenkreis verbundenen Aufgaben bei Bestellung eines berufsmäßigen Verfahrensbeistands keine hohen Anforderungen zu stellen,[78] denn die Beschreibung hat weder Auswirkungen auf seine Befugnisse im Rahmen der Interessenvertretung des Kindes noch auf seine (pauschale) Vergütung (vgl. § 158c Rz. 3). Vielmehr genügt es regelmäßig, den Verfahrensbeistand entsprechend dem Wortlaut in § 158b Abs. 2 Satz 1 ergänzend zu beauftragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.[79] Bedeutung hat die Festlegung bestimmter Aufgaben nur für die seltenen Fälle der Vergütung eines nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands nach § 158c Abs. 2 (vgl. dazu § 158c Rz. 9).

29 Im Hinblick auf die Vergütung nach § 158c Abs. 1 hat bei der Bestellung auch die **Feststellung der Berufsmäßigkeit** der Verfahrensbeistandschaft zu erfolgen. Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn der Verfahrenspfleger mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit bestellt wurde (zu Einzelheiten ausf. § 277 Rz. 25 ff.). Ein Beschwerderecht gegen die richterliche Feststellung der Berufsmäßigkeit oder ihre Ablehnung steht weder dem Verfahrensbeistand noch der Staatskasse zu, da es sich um eine verfahrensleitende Zwischenverfügung handelt (vgl. auch Abs. 5).[80] Ist die Ablehnung der Feststellung aus Sicht des Verfahrensbeistands unberechtigt, bleibt ihm daher nur die Möglichkeit, die Übernahme der Verfahrensbeistandschaft abzulehnen. Wird die Feststellung der Berufsmäßigkeit vergessen, kann diese Feststellung auch **rückwirkend nachgeholt** werden,[81] sie hat durch die für die Bestellung zuständige Stelle zu erfolgen. Denn anders als bei der durch Endentscheidung i.S.d. § 38 erfolgenden Bestellung eines Vormunds oder Umgangspflegers, bei denen die rückwirkende Feststellung der Berufsmäßigkeit unzulässig ist,[82] ist die Bestellung des Verfahrensbeistands gem. Abs. 5 als nicht anfechtbare Zwischenentscheidung ausgestaltet worden, damit aus einer Anfechtung resultierende Verfahrensverzögerungen vermieden werden. In Kindschaftssachen müssen Verfahrensbeistände oft ganz kurzfristig tätig werden, damit ist es nicht zu vereinbaren, dass sie vor einem Tätigwerden zunächst den Bestellungsbeschluss hinsichtlich der Feststellung der Berufsmäßigkeit prüfen müssen und ggf. die Übernahme des übertragenen Amtes ablehnen sollen, nur weil die Berufsmäßigkeit vergessen worden ist. Bei Feststellung oder Ablehnung der Berufsmäßigkeit durch den Rechtspfleger ist die Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG statthaft (vgl. Rz. 55).

---

75 OLG München v. 13.10.2016 – 11 WF 1092/16, FamRZ 2017, 466 = FamRB 2017, 90.

76 OLG Frankfurt v. 30.7.2020 – 8 WF 108/20, FamRZ 2021, 48; OLG Brandenburg v. 8.8.2018 – 13 WF 125/18, FamRZ 2018, 1855 = FamRB 2018, 438 (*Menne*).

77 OLG Frankfurt v. 30.7.2020 – 8 WF 108/20, FamRZ 2021, 48.

78 OLG Celle v. 28.2.2013 – 10 UF 12/13, FamRZ 2014, 413 = FamRB 2013, 389 = FamRB 2013, 390; a.A. MüKo. FamFG/*Schumann*, § 158 Rz. 33; Musielak/*Borth*, § 158 FamFG Rz. 17, die eine präzise bzw. konkrete Aufgabenbeschreibung für den erweiterten Aufgabenkreis verlangen.

79 Auch der BGH spricht in seinen Entscheidungen regelmäßig nur davon, dass dem Verfahrensbeistand „die zusätzliche Aufgabe“ nach § 158 Abs. 4 Satz 3 a.F. (= § 158b Abs. 2 n.F.) übertragen wird, vgl. nur BGH v. 17.11.2010 – XII ZB 478/10, FamRZ 2011, 199 = FamRB 2011, 42; BGH v. 19.1.2011 – XII ZB 486/10, FamRZ 2011, 467 = FamRB 2011, 109.

80 BGH v. 15.5.2013 – XII ZB 283/12, FamRZ 2013, 1301 zu §§ 276, 277 FamFG; *Felix*, Rpfleger 2016, 189, 195.

81 OLG Naumburg v. 11.11.2009 – 4 WF 52/09, FamRZ 2010, 836 (LS); OLG Brandenburg v. 6.1.2004 – 10 WF 251/03, FamRZ 2004, 1403; OLG Dresden v. 28.6.2002 – 10 WF 269/02, FamRZ 2003, 935; OLG Köln v. 13.6.2001 – 27 WF 70/01, juris; AG Riesa v. 28.3.2017 – 9 F 343/15; juris; offengelassen durch BGH v. 30.4.2014 – XII ZB 190/13, FamRZ 2014, 1283 Rz. 11 = FamRB 2014, 408; a.A. *Fröschle*, § 277 Rz. 24.

82 BGH v. 11.4.2018 – XII ZB 487/17, FamRZ 2018, 1006 Rz. 12; BGH v. 30.4.2014 – XII ZB 190/13, FamRZ 2014, 1283.

d) Begründungsanforderungen

30 Die Bestellung des Verfahrensbeistands sollte kurz begründet werden, auch wenn eine Beauftragung lediglich mit dem originären Wirkungskreis nach § 158b Abs. 1 erfolgt, um die spätere Überprüfung in der Beschwerdeinstanz bzw. bei einer evtl. Prüfung der Kostenniederschlagung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FamGKG zu ermöglichen.[83] Ausdrücklich vorgesehen ist eine Begründung allerdings nur in **158b Abs. 2 Satz 2**, wenn der Verfahrensbeistand mit dem **erweiterten Wirkungskreis** nach § 158b Abs. 2 Satz 1 bestellt wird; hohe Anforderungen sind jedoch auch hieran nicht zu stellen (vgl. § 158b Rz. 17).

C. Zwingend erforderliche Bestellung (Abs. 2)

I. Allgemeines

31 Abs. 2 – eingeführt durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – sieht die zwingende Bestellung eines Verfahrensbeistands vor, wenn besonders einschneidende gerichtliche Kindesschutzmaßnahmen in Betracht kommen. In diesen Fällen ist stets davon auszugehen, dass ein Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, daher soll sichergestellt werden, dass die Bestellung in diesen Fällen nicht versehentlich unterbleibt.[84] Die Regelung entspricht wörtlich § 68 Abs. 5, der in diesen Fällen für das Beschwerdeverfahren die Wiederholung sämtlicher erstinstanzlicher Anhörungen und eine zwingende Entscheidung durch den gesamten Senat vorsieht. Ein „**In-Betracht-Kommen**" liegt vor, wenn eine der genannten Maßnahmen nach objektiven Maßstäben ernsthaft zu erwägen ist[85] und nicht fernliegend erscheint, also einer näheren Prüfung durch das Gericht bedarf.[86] Es ist daher nicht maßgeblich, ob ein Beteiligter eine solche Entscheidung fordert, wenn diese nach den konkreten Umständen objektiv fernliegend ist.[87]

II. Entziehung der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB (Abs. 2 Nr. 1)

32 Abs. 2 Nr. 1 sieht eine zwingende Bestellung des Verfahrensbeistands nach den §§ 1666, 1666a BGB vor, wenn die **teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge** in Betracht kommt.[88] Zum einen haben diese Verfahren typischerweise erhebliche Auswirkungen für den Lebensweg des Kindes,[89] zum anderen besteht eine erhebliche Grundrechtsrelevanz. Von einer Erstreckung auf alle Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB wurde ausdrücklich abgesehen, da andere Maßnahmen nach § 1666, etwa die Anordnung gerichtlicher Gebote, zuverlässig mit einer Familienhilfe zusammenzuarbeiten oder für eine erforderliche zahnmedizinische Behandlung des Kindes zu sorgen, weniger stark in Grundrechte eingreifen.[90] In diesen Fällen ist eine Bestellung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Rz. 36) oder nach Abs. 1 Satz 1 (Rz. 7 ff.) zu prüfen. Erfasst sind auch Verfahren nach § 1671 BGB, wenn das Gericht gem. § 1671 Abs. 4 BGB einen (Teil-)Sorgeentzug nach § 1666 BGB prüft.[91] **Nicht erfasst** sind ferner Verfahren, in denen ausschließliche ein Entzug der Vermögenssorge in Betracht kommt. Nicht erfasst sind nach dem – abschließenden[92] – Wortlaut schließlich auch Verfahren betreffend Aufhebung eines nach § 1666 BGB angeordneten Sorgeentzugs gem. § 1696 Abs. 2 BGB, was auch sachlich gerechtfertigt ist (ausf. § 166 Rz. 13a). In diesen Verfahren ist zu prüfen, ob dem Kind nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Rz. 36) oder Nr. 2 (Rz. 38) bzw. nach dem Grundtatbestand des Abs. 1 Satz 1 (Rz. 7 ff.) ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist.[93] Die Bestellung des Verfahrensbeistands ist auch bei einst-

83 *Vogel*, FF 2022, 143, 144.
84 BT-Drucks. 19/23707, 53.
85 BT-Drucks. 16/6308, 239.
86 *Witt*, FamRZ 2021, 1510, 1512; ähnlich *Strube*, NZFam 2021, 901, 903.
87 *Witt*, FamRZ 2021, 1510, 1512 und *Wierse*, JAmt 2022, 186, 188 zu § 68 Abs. 5; ebenso *Strube*, NZFam 2021, 901, 903, jedoch beschränkt auf Nrn. 1 und 2, dagegen sei bei Nr. 3 auch der Antrag eines Beteiligten maßgeblich. Noch weitergehender die Gesetzesbegründung zum FGG-RG in BT-Drucks. 16/6308, 239, wonach es ausreichen solle, dass das Jugendamt oder ein Verfahrensbeteiligter einen Umgangsausschluss fordere, ebenso OLG Saarbrücken v. 28.6.2021 – 6 UF 58/21, FamRZ 2022, 471.
88 Die Vorschrift entspricht dem früheren Regelbeispiel in Abs. 2 Nr. 2 a.F., dem auch § 68 Abs. 5 Nr. 1 ausdrücklich nachgebildet wurde, BT-Drucks. 19/23707, 52.
89 BT-Drucks. 16/6308, 238.
90 BT-Drucks. 19/23707, 52 zu § 68 Abs. 5 Nr. 1.
91 *Ernst*, FamRZ 2022, 269.
92 BT-Drucks. 19/24901, 28 (Gegenäußerung der Bundesregierung).
93 Zustimmend Dutta/Jacoby/Schwab/*Lack*, § 158 Rz. 33.

weiligen Anordnungsverfahren zu prüfen (dazu Rz. 16) sowie bei Anberaumung des frühen Erörterungstermins nach § 155 Abs. 2, § 157 (dazu Rz. 22). Da ein Kindesschutzverfahren nach § 1666 BGB auch schon vor Geburt des Kindes eingeleitet werden kann,[94] ist in solchen Verfahren auch für Bestellung eines Verfahrensbeistandes für das noch ungeborene Kind zulässig.[95]

III. Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB (Abs. 2 Nr. 2)

33 Nach Nr. 2 ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn ein Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB in Betracht kommt, weil es sich um besonders schwerwiegende Eingriffe in das Recht des Kindes auf Umgang mit einem Elternteil handelt, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.[96] Erfasst ist ausgehend nur der Fall des vollständigen Ausschlusses des persönlichen Umgangs gem. § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB, der allerdings nach dem Regelungszweck auch bei Anordnung eines nur indirekten Kontaktes per Brief oder (Video-)Telefon vorliegt.[97] **Nicht erfasst** sind damit (insb. in einstweiligen Anordnungsverfahren) bloße Beschränkungen des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB oder von § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB ebenfalls umfasste Einschränkungen des Umgangs auf seltene oder kurze persönliche Umgänge, denn in ersten Entwürfen noch ausdrücklich vorgesehen Fälle wurden in die endgültige Regelung nicht aufgenommen.[98] Nicht erfasst sind ferner Fälle, in denen nach den Umständen lediglich die Anordnung eines begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 oder eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB in Betracht zu ziehen ist. Da ausschließlich der Umgangsausschluss der Eltern nach § 1684 BGB genannt ist und die Aufzählung abschließend sein soll,[99] sind Umgangsverfahren nach anderen Vorschriften (Umgang von Bezugspersonen nach § 1685 BGB, Umgang des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1686a BGB) ebenfalls nicht erfasst, bei denen der Umgang lediglich zurückgewiesen wird;[100] in diesen Fällen ist die Bestellung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Rz. 36) und Nr. 4 (Rz. 40) sowie dem Grundtatbestand in Abs. 1 Satz 1 (Rz. 7) zu prüfen.

IV. Anordnung des Verbleibens des Kindes nach § 1632 Abs. 4, § 1682 BGB (Abs. 2 Nr. 3)

34 Nr. 3 betrifft Verfahren, in denen eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4, § 1682 BGB in Betracht kommt, weil hierdurch das Recht der Sorgeberechtigten, mit dem Kind zusammenzuleben und seinen Aufenthalt bestimmen zu können, ganz weitgehend eingeschränkt wird.[101] Aus der für die Bestellung des Verfahrensbeistands maßgeblichen Sicht des Kindes dürfte maßgeblich sein, dass es sich um eine Schutzmaßnahme wegen einer Kindeswohlgefährdung handelt, die erhebliche Bedeutung für den Lebensmittelpunkt des Kindes hat. Erfasst sind daher auch Verbleibensanordnungen, die nicht gegenüber den sorgeberechtigten Eltern, sondern gegenüber dem Vormund oder Aufenthaltsbestimmungspfleger erfolgen.[102]

D. Regelbeispiele für eine erforderliche Bestellung (Abs. 3)

I. Allgemeines

35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 regelt (ähnlich wie Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 a.F.) Fälle, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands i.d.R. erforderlich ist. Die Regelbeispiele überschneiden sich teilweise in ihrem Anwendungsbereich und können ggf. auch kumulativ vorliegen. Ist keines der Regelbeispiele erfüllt, ist die Erforderlichkeit der Bestellung nach dem Grundtatbestand Abs. 1 Satz 1 (Rz. 7 ff.) zu prüfen.

94 OLG Frankfurt v. 12.5.2017 – 1 UF 95/17, FamRZ 2018, 190.
95 AG Bad Iburg v. 18.7.2017 – 5 F 379/17 SO, FamRZ 2018, 190 = FamRB 2018, 54 (*Menne*).
96 BT-Drucks. 19/23707, 52 zu § 68 Abs. 5 Nr. 2.
97 A.A. *Witt*, FamRZ 2021, 1510, 1512 zu § 68 Abs. 5 Nr. 2: Es seien nur die Fälle des Ausschlusses jeglichen direkten oder indirekten Umgangs erfasst.
98 Ausf. *Witt*, FamRZ 2021, 1510, 1512 zu § 68 Abs. 5 Nr. 2; Dutta/Jacoby/Schwab/*Lack*, § 158 Rz. 35; a.A. *Strube*, NZFam 2021, 901, 904 zu § 68 Abs. 5 Nr. 2.
99 BT-Drucks. 19/24901, 28 (Gegenäußerung der Bundesregierung).
100 Dutta/Jacoby/Schwab/*Lack*, § 158 Rz. 35; a.A. *Jokisch*, FuR 2021, 471, 473.
101 BT-Drucks. 19/23707, 52 zu § 68 Abs. 5 Nr. 3; ebenso zu § 158 Abs. 2 Nr. 3 der Rechtsausschuss in BT-Drucks. 19/27928, 29, durch den die Verbleibensanordnung nach § 1682 in die Vorschrift aufgenommen wurde.
102 A.A. OLG Brandenburg v. 26.1.2022 – 10 UF 77/21, FamRZ 2022, 603. m. zu Recht abl. Anm. *Witt*.